

Allein soviel scheint mir gewiß, daß sie nicht das Recht haben, amts-hauptmannschaftliche Acten oder Berichte einzusehen; denn der Amtshauptmann ist nur der Behörde verantwortlich, die das Gutachten von ihm verlangt hat, nicht aber den Petenten. Seine Acten sind nicht einmal sein Eigenthum, sie sind nur die Grundlage, aus der die entscheidende Behörde ihre Resolutionen und Entscheidungen gibt: Im Allgemeinen aber glaube ich, daß die höhere Behörde wohl in manchen Fällen der Art mit Gründen nicht so sparsam sein möchte. Ich getraue mir nicht, die Frage zu entscheiden, ob sie gerade verbunden sei, Gründe über bloße Concessionsverweigerungen anzugeben; ich glaube aber, daß es doch in den meisten Fällen zur Beruhigung und Aufklärung der Petenten und Contradicenten gereichen würde, wenn sie mit Gründen etwas freigebiger wäre. Daher stimme ich also im Allgemeinen mit dem Deputationsgutachten überein.

Bürgermeister Schill: Im Allgemeinen kann ich den Grundsatz nicht anerkennen, daß amts-hauptmannschaftliche Berichte durchgängig nicht vorzulegen wären. Es gibt sehr viele Fälle, wo einzelne Interessenten dies bedürfen können, und so gut die Gerichtsacten vorzulegen sind, müssen auch diese vorgelegt werden, weil irgend Jemand diese Acten zu seiner Vertheidigung bedürfen kann, es würde sonst ein sehr mißliches Unterfangen sein, sein Recht zu vertheidigen. Allein was die vorliegende Concessionsfache anbelangt, bin ich anderer Meinung, und glaube auch, daß hier, wo allein eine Gnadensache in Sprache ist, ein Recht auf Vorlegung nicht vorhanden sei. Was eben den vorliegenden Fall betrifft, so wollen die Petenten jedenfalls erst Materialien zu der Beschwerde aus diesen Acten haben, und ich sollte meinen, daß, wenn sie wirklich das Recht zu einer Beschwerde haben, sie auch ohne diese Acten Materialien zu ihrer Beschwerde sammeln können. Allein wenn, wie der Herr Staatsminister angeführt hat, die Petenten durch ihren Sachwalter sich bereits haben die Gerichtsacten vorlegen lassen und selbige eingesehen haben, und wenn die Concession auf Grund der in den Gerichtsacten angegebenen Umstände erteilt worden ist, so sehe ich nicht ein, warum man ihnen weitere Umstände noch mittheilen soll, und es könnte bei dem bewenden, daß eine weitere Rücksicht auf dieses Gesuch nicht zu nehmen sei.

Bürgermeister Hübler: Ich bin derselben Meinung. Handelte es sich im Interesse der Petenten darum, die Gründe zu wissen, weshalb ihnen von der Staatsregierung eine Concession abge schlagen worden, so würde ich den Vorschlag der Deputation gelten lassen; darum aber handelt es sich in dem vorliegenden Falle nicht, wo die Petenten lediglich Darlegung der Gründe fordern, aus denen ein Dritter Concessionserteilung erhalten hat. Gründe für die Ertheilung einer Concession demjenigen anzugeben, dem nicht ein Widerspruchsrecht zur Seite steht, ist meiner Ansicht nach weder die Staatsregierung, noch irgend eine concessionsirende Obrigkeit verpflichtet, denn Beide handeln hierbei nach ihrem freien Ermessen. Was sollte auch die Vorlegung solcher Gründe den Petenten nützen? Daß ihnen ein Widerspruchsrecht nicht zusteht, daß sie selbst nicht einmal ein solches beanspruchen, das geht aus dem hervor, was der

Herr Staatsminister aus dem Berichte der Kreisdirection uns mitgetheilt hat. Steht ihnen aber ein solches Recht nicht zu, so kann auch die dem Dritten erteilte Concession niemals rückgängig werden, mögen die Gründe zu deren Ertheilung gewesen sein, welche sie wollen.

v. Posern: Ich theile gleichfalls diese Ansicht. Die Deputation ist mit sich in Widerspruch gerathen; sie erkennt das Recht der Staatsregierung an und dennoch stellt sie nur bloß gleichsam aus Wohlwollen den Antrag, daß die Gründe den Petenten möchten mitgetheilt werden. Ich glaube, mit dergl.ichen Anträgen muß eine Kammer höchst vorsichtig sein. Concessionen sind Gnadensachen. Wir müssen da an dem Principe festhalten. Denn stellt die Kammer einen solchen Antrag, so würde man künftig daraus folgern, es seien Gründe dafür anzugeben. Ich muß daher gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Graf Hohenthal (auf Püchau): Ich werde auch gegen das Deputationsgutachten stimmen, und zwar aus denselben Gründen, als die früheren Sprecher.

Staatsminister Nosk und Jänckendorf: Das Ministerium ist nicht in dem Falle gewesen, Gründe anzugeben. Es ist keine Beschwerde an das Ministerium gelangt über die von der Kreisdirection erteilte Concession, sondern es liegt dem Ministerio nur eine Beschwerde des Advocaten Bernhard, nicht der jetzigen Petenten selbst, vor, darüber, daß die Mittheilung des amts-hauptmannschaftlichen Berichts im Interesse seiner Constituenten von der Kreisdirection verweigert worden sei.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint mir die Sache so zu liegen, meine Herren, daß ich die Frage auf das Deputationsgutachten spalten werde. In Bezug auf den ersten Theil desselben fand vollständige Uebereinstimmung statt, nämlich darüber, daß man der Deputation beistimmen möge, nicht darauf anzutragen, daß der amts-hauptmannschaftliche Bericht den Petenten vorgelegt werde. Zweifelhaft ist man jedoch in Bezug auf den zweiten Theil des Gutachtens, welcher dahin geht, sich bei der hohen Staatsregierung dahin zu verwenden, daß die Gründe, welche obgewaltet haben, insofern es von Seiten der Kreisdirection nicht bereits geschehen sei, den Petenten mitzutheilen seien. Die Deputation ist dafür; Mehre in der Kammer haben sich auch dafür erklärt; eine größere Anzahl aber schien dagegen sich zu erklären. Ich werde auf den letzten Gegenstand sodann eine zweite Frage zu richten haben, weil sonst die Abstimmenden in Verlegenheit gerathen möchten. Wenn Nichts dagegen eingewendet wird, so erlaube ich mir, auf den ersten Theil des Deputationsgutachtens wegen Zurückweisung der Petenten eine Frage an die Kammer zu richten, und ersuche Sie, mit Ja und Nein auf dieselbe zu antworten.

Der erste Theil des Deputationsgutachtens wird nun allgemein angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Ich stelle eine zweite Frage, welche dahin geht: Genehmigt die Kammer, nach dem Vorschlage der vierten Deputation bei der hohen Staatsregierung